jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 1Ob95/00b, 1Ob56/13m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

AHG §1 Cc
AHG §2 Abs2
MMA Art3

Rechtssatz

Die Unterlassung der Weiterleitung eines Antrags auf internationale Registrierung einer Marke (durch das österreichische Patentamt an das Internationale Büro) innerhalb der im Art 3 Abs 4 Madrider Markenabkommen genannten Zweimonatsfrist stellt ein rechtswidriges Organverhalten dar. Zu einer Urgenz der Weiterleitung ist der Markeninhaber nur dann verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Verzögerung vorliegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 95/00b
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 95/00b
- 1 Ob 56/13m
  Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 56/13m
  Vgl; Veröff: SZ 2013/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113871

Im RIS seit

24.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at